

S A T Z U N G
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 21. Dezember 1981

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Schwörstadt - Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwörstadt - durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 07. Juni 1971 außer Kraft.

Schwörstadt, den 21. Dezember 1981

Der Gemeinderat

gez.

(Witzig)
Bürgermeister